

„Förderverein der Kirchenmusik an der Wendelinus-Basilika zu St. Wendel e.V.“

Satzung

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kirchenmusik an der Wendelinus-Basilika zu St. Wendel e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist St. Wendel. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts St. Wendel eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Gefördert werden kulturelle Zwecke; dabei handelt es sich um die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kunst und die Erhaltung von Kulturwerten.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Kirchenmusik an der Wendelinus-Basilika zu St. Wendel im Gottesdienst- und Konzertbereich sowie die Nachwuchsförderung.

Die Förderung geschieht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Mithilfe in organisatorischen Angelegenheiten, Informationen, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person, wie auch Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des / der Erziehungsberechtigten. Nur volljährige Mitglieder sind stimmberechtigt.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vorstands auf den schriftlichen Aufnahmeantrag.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder Auflösung oder Vermögenslosigkeit (juristische Person) des Mitglieds,
 - b) durch Austritt. Der Austritt ist jeweils zum 31.12. eines Jahres möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30.9. des betreffenden Jahres erklärt werden.
 - c) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten dem Zweck, den Belangen oder der Würde des Vereins widerspricht oder ein Beitragsrückstand von einem Jahr besteht, ohne dass die Mitgliedschaft ruht. Auf die Beschwerde des ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitgliedschaft kann auf Antrag und mit Zustimmung des Vorstandes zeitweilig ruhen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Mindesthöhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5

Organe

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstandes, soweit sich die Zugehörigkeit nicht kraft Amtes (Kirchenmusiker) ergibt.
- b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen ,
- c) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- d) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes, des Rechnungsprüfungsberichtes,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Änderung der Satzung,
- g) die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliedsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand eine solche aus dringenden Gründen beschließt oder mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangt unter Angabe des Zwecks und der Gründe.

Die Mitgliederversammlung wird von der/ dem Vorsitzenden, bei Verhinderung durch die / den Stellvertreter(in) oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Bei Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit ist durch die / den Vorsitzende/n innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.

Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Anträge zur Tagesordnung sind unter Einhaltung einer Frist von einer Woche an die / den Vorsitzende/n zu stellen.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch die/den Vorsitzende/n und die/den Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus sechs gewählten Mitgliedern .Der Kirchenmusiker der Pfarrei St. Wendelin gehört Kraft Amtes zum Vorstand des Fördervereins. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Gewählte Mitglieder sind:

die / der Vorsitzende

die / der stellvertretende Vorsitzende

die / der Kassenwart/in

die / der Schriftführer

zwei Beisitzer

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind; darunter soll die/ der Vorsitzende oder seine Vertreter sein. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand muss zusammentreten, wenn drei Vorstandsmitglieder dies fordern.

Sitzungen des Vorstandes werden von der / vom Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

Scheidet ein Mitglied aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer ernennen.

Gesetzliche Vertreter des Vereins sind die beiden Vorsitzenden; jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

§ 8

Kassenprüfung

Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer/innen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie prüfen die Jahresrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§ 9

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins geht das vorhandene Vermögen an die Kirchengemeinde St. Wendelin über. Es soll für die in § 2 angegebenen Zwecke verwandt werden.

§ 10

Schlussbestimmung

Diese Neufassung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16.03.2007 angenommen.

66606 St. Wendel, den 16.03.2007